

AUSZUG aus dem GERICHTSPROTOKOLL (Fall Rosemarie Weber)

Wiederholung der bisherigen Verhandlungsergebnisse und Fortsetzung der Verhandlung gemäß § 138 ZPO.

Verlesen wird die Eingabe des KV ON 25.

Verlesen wird der Aktenteil des Verfahrens 36 BAZ 7532/06y der StA Linz (wie vom KV in ON 25 vorgelegt).

Nach WE und Vorhalt des § 321 ZPO geben als Zeugen vorläufig unbeeidet vernommen an:

1.) Dr. Rainer HUBMANN, [REDACTED] Arzt, p.A. der beklagten Partei:

Ich bin in der zweiten medizinischen Abteilung als Oberarzt tätig.

Wenn mir die Aussage der Zeugin Dr. S. [REDACTED] Seite 11 in ON 20, vorgehalten wird, so gebe ich an, dass ich dabei war. Ob die Zeugin danach gefragt wurde, weiß ich nicht. Es waren für mich klare Hinweise vorhanden, dass es sich um venöses Blut handelt. Einerseits ist die Blutfarbe unterschiedlich, arterielles Blut ist heller, venöses Blut ist dunkler. Arteriell Blut pulsiert; venöses Blut fließt im Gegensatz dazu in die Kanüle. Auf Grund der anschließend vorhandenen Analyse hat man ebenfalls darauf schließen können, dass es sich um venöses Blut handelt.